

VI. Kaiserlich Deutsche Verwaltung in Belgien.

1. Zahlungsverbote.

Zahlungsverbot gegen England und Frankreich.

Eine Verordnung des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 3. November 1914 lautet:

1. Es ist bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Frankreich, den französischen Kolonien und Schutzgebieten, mittelbar oder unmittelbar in bar, Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten sowie Geld- oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen.

Leistungen zur Unterstützung von Deutschen bleiben gestattet.

2. Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den in Art. 1 bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet. Für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden. Rechtsfolgen, die sich nach den bestehenden Gesetzen und Verträgen in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Nichterfüllung ergeben haben, gelten als nicht eingetreten.

Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruches, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber in Deutschland oder den okkupierten Gebieten Belgiens seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat. Dem Erwerber des Anspruches steht gleich, wer durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat.

3. Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Kasse der Deutschen Zivilverwaltung in Brüssel für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

4. Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung noch nicht abgelaufen und Protest noch nicht erhoben ist, wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben. Die Frist, innerhalb deren die Vorlage und die Protesterhebung nach dem Außerkrafttreten zu erfolgen hat, bestimmt der Generalgouverneur in Belgien

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf Schecks, bei denen die Zeit, innerhalb deren sie zur Zahlung vorzulegen sind, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist.

5. Die Vorschriften der Art. 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um eine in Deutschland oder den okkupierten Gebieten Belgiens erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die in Art. 2 bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen im Betrieb ihrer in Deutschland oder den okkupierten Gebieten Belgiens unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Die Vorschriften der Art. 2 und 3 finden jedoch Anwendung, wenn es sich um Rückgriffsansprüche der bezeichneten Personen wegen der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines außerhalb Deutschlands oder der okkupierten Gebiete Belgiens zahlbaren Wechsels handelt.

6. Wer wissentlich der Vorschrift des Art. 1 zuwiderhandelt oder wer den Versuch einer solchen Zuwiderhandlung unternommen hat, wird nach Kriegsrecht bestraft.

7. Der Generalgouverneur in Belgien kann Ausnahmen von dem Verbote des Art. 1 zulassen.

8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens Nr. 10 vom 7. November 1914.)

Zahlungsverbot gegen Rußland.

Eine Verordnung des deutschen Generalgouverneurs in Belgien vom 28. November 1914 lautet:

I. Die Vorschriften der Verordnung vom 3. November 1914, betreffend Zahlungsverbot gegen England und Frankreich (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens, Nr. 10) werden im Wege der Vergeltung auch auf Rußland und Finnland für anwendbar erklärt.

II. Den Erlaß von Vollzugsvorschriften zwecks Sicherung der Durchführung dieser Verordnung und der Verordnung vom 3. November 1914 übertrage ich hiermit dem Generalkommissär für die Banken in Belgien.

III. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens Nr. 17 vom 1. Dezember 1914.)

2. Staatliche Überwachung.

Verordnung vom 18. September 1914, betreffend die Überwachung von Banken und Bankfirmen.

I. Die Geschäftsführung der belgischen Zweigniederlassungen solcher nicht belgischen Ban-